

## Anlage 1

### 041/24, Neue Satzung des VHS e. V.

# S a t z u n g

## der Volkshochschule Offenburg, eingetragener Verein in Offenburg

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Volkshochschule Offenburg e. V., Verein zur Förderung der außerschulischen Bildung.*
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Offenburg.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein ist eine Einrichtung des Kultur- und Bildungswesens mit einem breit gefächerten Angebot. Er arbeitet unabhängig von Gruppeninteressen, überkonfessionell und überparteilich. Die Unabhängigkeit in der Gestaltung des Programms und bei der Auswahl der Lehrenden wird gewährleistet.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein verfolgt im Einzelnen folgende Zwecke i. S des § 52 AO:
  - a) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - b) Förderung von Kunst und Kultur,
  - c) Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
  - e) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
  - f) Förderung der Heimatpflege und Heimatkultur.
- (4) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch den Betrieb der Volkshochschule, der Kunsthochschule und dem Institut für Deutsche Sprache im Ortenaukreis. Dabei sind alle einzelnen Einrichtungen zu führen und zu erhalten sowie entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen weiter auszubauen. Insbesondere werden die Zwecke im Einzelnen durch die Organisation und Durchführung von Seminaren, Vorträgen und Kursen verwirklicht, mittels derer die Kenntnisse und Fähigkeiten des Einzelnen, sowohl im Bereich der Allgemeinbildung als auch in Bezug auf Berufsausbildung oder Berufsbildung und unter die in Absatz 2 genannten Zwecke, verbessert werden sollen.
- (5) Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die dem Vereinszweck dienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd wären oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Im Rahmen der Vorgaben des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung kann der Verein mit anderen Körperschaften kooperieren (z.B. sich zum Verbund zusammenschließen oder Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an diesen beteiligen).

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
- (2) Solange und soweit die Stadt Offenburg sowie die Gemeinden Hohberg, Neuried, Ortenberg und Schutterwald Mitglieder des Vereins sind, gilt für diese:
  - a) die Gemeinde Hohberg wird in der Mitgliederversammlung durch den/die BürgermeisterIn der Gemeinde Hohberg vertreten,
  - b) die Gemeinde Neuried wird in der Mitgliederversammlung durch den/die BürgermeisterIn der Gemeinde Neuried vertreten,
  - c) die Gemeinde Ortenberg wird in der Mitgliederversammlung durch den/die BürgermeisterIn der Gemeinde Ortenberg vertreten,
  - d) die Gemeinde Schutterwald wird in der Mitgliederversammlung durch den/die BürgermeisterIn der Gemeinde Schutterwald vertreten,
  - e) die Stadt Offenburg wird in der Mitgliederversammlung durch den/die OberbürgermeisterIn der Stadt Offenburg vertreten (diese/r kann dabei stets durch den/die Fachbereichsleitung Kultur der Stadt Offenburg vertreten werden); sie hat außerdem das Recht zur Entsendung zusätzlicher Delegierter in die Mitgliederversammlung: (i) des/der KulturdezernentIn der Stadt Offenburg und (ii) bis zu 9 VertreterInnen des Gemeinderats der Stadt Offenburg
- (3) Ausgenommen von der Mitgliedschaft und von der Delegation in die Mitgliederversammlung sind Personen, die mit dem Verein einen Arbeits-, Dienst-, Geschäftsbesorgungs- oder Werkvertrag abgeschlossen haben. Dies gilt jedoch nur, solange das entsprechende Vertragsverhältnis besteht.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Aufsichtsrat des Vereins zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über die Mitgliedschaft durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann und gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich erklärt werden muss; für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beträgt die Austrittsfrist längstens 2 Jahre, für natürliche Personen beträgt sie 6 Monate,
  - b) durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung (z.B. wenn ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft den Verein geschädigt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstoßen hat),
  - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes (z.B. durch Auflösung oder Tod).
- (6) Beim Ausschluss eines Mitglieds setzt der Vorstand das betroffene Mitglied unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief vom Ausschluss in Kenntnis. Der Beschluss kann vom betroffenen Mitglied innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Schreibens beim Aufsichtsrat angefochten werden, der darüber durch Beschluss entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Grundsätzlich werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Mitgliedsbeiträge können im Einzelfall und unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes vereinbart werden. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## **§ 6 Verpflichtung von Mitgliedern**

- (1) Die Stadt Offenburg verpflichtet sich, die Volkshochschule Offenburg e.V. in ihrem Bestand angemessen zu sichern.
- (2) Für den Bereich der VHS stellen die Gemeinden und die Stadt Offenburg dem Verein die Unterrichts- und Verwaltungsräume kostenfrei oder zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung. Das Nähere regeln Benutzungsverträge.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8), der Aufsichtsrat (§ 9) und der (geschäftsführende) Vorstand (§ 10).
- (2) Der Verein hat eine Fachliche Leitung (§ 11).
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes können Berater(innen) von der Mitgliederversammlung gewählt werden, die den Verein insbesondere in der inhaltlichen Arbeit unterstützen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und den nach § 4 (2) zusätzlich entsandten Delegierten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen. Sie ist außerdem innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mind. 30% der Mitglieder schriftlich beantragt wird; die Anzahl etwaiger Delegierter bleibt dabei unberücksichtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Mitgliederversammlung bleiben bei der Fristberechnung unberücksichtigt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied bzw. die für das Mitglied die Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnehmende Person sowie, im Fall einer Delegation nach § 4 (2), jede/r Delegierte. Jede dieser Personen hat eine Stimme.
- (6) Das Stimmrecht kann (i) für alle stimmberechtigten Personen auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht durch Bevollmächtigte, bei denen es sich auch um andere stimmberechtigte Mitglieder oder Delegierte handeln kann, und (ii) für nach § 4 (2) zusätzlich entsandte Delegierten, wenn und soweit es sich um Mitglieder des Gemeinderats handelt, durch deren ständige Vertreter, ausgeübt werden. Die Übernahme mehrerer Vollmachten durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Vollmachten sind spätestens in der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen und in Kopie zum Protokoll nach § 8 (10) zu nehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit; maßgeblich sind die abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt auch für Grundlagenbeschlüsse, z.B. über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheiten außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein

Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist geheime Abstimmung durchzuführen.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, wählt die Mitgliederversammlung für die entsprechende Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Der Vorstand, die Aufsichtsratsmitglieder und die Fachlichen LeiterInnen nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt im Einzelfall den Ausschluss dieser Personen von der Teilnahme (z.B. aufgrund eines besonderen Geheimhaltungsbedürfnisses). Der Ausschluss von der Teilnahme kann für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte beschlossen werden.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Dieses enthält das Datum der Sitzung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände sowie die hierzu gefassten Beschlüsse im Wortlaut ebenso wie die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - b) die Wahl des Abschlussprüfers,
  - c) die Wahl von Berater(innen) im Sinne des § 7 (3),
  - d) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Festlegung ihrer Vertretungsbefugnisse (einschließlich Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB)
  - e) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplans einschl. des Stellenplans,
  - h) Einstellung von Mitarbeitern(innen) ab TVöD, Entgeltgruppe 13, und von Fachlichen LeiterInnen
  - i) grundsätzliche Angelegenheiten bezüglich der Festsetzung der Nutzerentgelte,
  - j) Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten der Volkshochschule betreffend die fachliche, pädagogische und wirtschaftliche Arbeit,
  - k) Erlass einer Beitragsordnung
  - l) die Entscheidung über den Anfall des Vereinsvermögens nach § 14 und
  - m) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäfte nach Maßgabe des Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte für den Vorstand.

## **§ 9 Der Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus:
  - a) dem/der OberbürgermeisterIn der Stadt Offenburg, der/die das Amt des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats ausübt.
  - b) dem/der KulturbürgermeisterIn der Stadt Offenburg, der/die das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats ausübt.
  - c) dem/der FachbereichsleiterIn Kultur der Stadt Offenburg.
- (2) Im Rahmen seiner Zuständigkeiten und zu deren Erledigung kann der Aufsichtsrat sich des Beteiligungscontrollings der Stadt Offenburg bedienen. Ein/e VertreterIn des Beteiligungscontrollings der Stadt Offenburg ist deswegen zu den Aufsichtsratssitzungen einzuladen und über

die Arbeit des Aufsichtsrats regelmäßig zu informieren. Der/die VertreterIn des Beteiligungscontrollings der Stadt Offenburg hat beratende Funktion.

- (3) Der Aufsichtsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er hat außerdem insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Einrichtungen von Positionen, die in TVöD 11 oder darüber eingruppiert werden, soweit keine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht (in diesem Fall unterbreitet der Aufsichtsrat jedoch Vorschläge an die Mitgliederversammlung über die Einrichtung dieser Positionen),
  - b) Vorschläge an die Mitgliederversammlung über die Besetzung des Vorstands,
  - c) Vorschläge an die Mitgliederversammlung über sonstige Beschlussgegenstände, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll,
  - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen ein Vorstandsmitglied zustehen,
  - e) Ausarbeitung und Abschluss von Anstellungs-, Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und Festlegung einer angemessenen Vergütung von Vorstandsmitgliedern,
  - f) Vorbereitung der Stellenbeschreibungen für Fachliche Leitungen und Vorlage an die Mitgliederversammlung
  - g) Beratung über grundsätzliche Fragen der Volkshochschule Offenburg e.V. und
  - h) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäfte nach Maßgabe des Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte für den Vorstand.
- (4) Der Aufsichtsrat wird auf Einladung des Vorstands oder auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes schriftlich unter Wahrung einer Frist von 8 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung bleiben bei der Fristberechnung unberücksichtigt.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per Telefon- oder Videokonferenz oder in hybriden Versammlungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- (8) Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit; maßgeblich sind die abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist geheime Abstimmung durchzuführen.
- (9) Die Aufsichtsratssitzung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, wählt der Aufsichtsrat für die entsprechende Sitzung einen Versammlungsleiter. Dies gilt auch, wenn nur ein Aufsichtsratsmitglied an der Versammlung teilnimmt; der von ihm bestimmte Versammlungsleiter hat dann insbesondere Feststellungen zur Beschlussfähigkeit der Sitzung zu treffen.
- (10) Der Vorstand nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall den Ausschluss der Vorstandsmitglieder von der Teilnahme (z.B. aufgrund eines besonderen Geheimhaltungsbedürfnisses). Der Ausschluss von der Teilnahme kann für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Sonstige Personen, insbesondere die Fachlichen LeiterInnen können auf Einladung des Aufsichtsrats zur Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte zugelassen werden.
- (11) Über die Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Dieses enthält das Datum der Sitzung, die Zahl der

erschienenen Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände sowie die hierzu gefassten Beschlüsse im Wortlaut ebenso wie die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

- (12) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen bei Ausübung des Amtes entstandenen Auslagen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens 3 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 5 Jahre. Eine (auch mehrfache) Wiederwahl ist möglich.
- (3) Trotz Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt, wenn der Verein andernfalls führungslos ist.
- (4) Der Vorstand leitet den Volkshochschule Offenburg e.V. als geschäftsführender Vorstand nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat zugeordnet sind. Der Vorstand hat insbesondere für eine ordnungsgemäße Buchführung und die Einrichtung eines Überwachungssystems, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden, Sorge zu tragen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitgliedern generell oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) erteilen.
- (6) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei Ausübung des Amtes entstandenen Auslagen. Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Zahlung einer Vergütung und den Abschluss von Anstellungs-, Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern generell entscheidet der Aufsichtsrat.
- (7) Die Mitgliederversammlung erlässt einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zugunsten des Aufsichtsrats und/oder der Mitgliederversammlung, die der Vorstand zu beachten hat.
- (8) Für die Beschlussfassung des Vorstands gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 11 Fachliche Leitung**

- (1) Die einzelnen Bereiche der Volkshochschule Offenburg e.V. (Kunstschule, Volkshochschule und Institut für deutsche Sprache) werden fachlich durch eine/n Fachliche/n LeiterIn geleitet. Die Zuständigkeitsbereiche werden in einer Stellenbeschreibung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird, im Einzelnen festgelegt.
- (2) Die Fachlichen Leiter vertreten ihre Schulen in fachlicher Hinsicht. Sie können zu Vorstandsmitgliedern bestellt oder im Einzelfall für ihren Bereich rechtsgeschäftlich zur Vertretung des Vereins bevollmächtigt werden.
- (3) Die Fachlichen Leitungen bilden zusammen mit dem Vorstand und der Verwaltungsleitung das Leitungsteam des VHS Offenburg e.V. Das Leitungsteam tagt in der Regel monatlich. Es dient der gegenseitigen Wahrnehmung der Einrichtungen und stimmt sich bei Themen, die den gesamten Verein betreffen, inhaltlich ab.

## **§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Jahresabschluss prüfen zu lassen. Der Geschäftsführer legt anschließend den geprüften Jahresabschluss und den Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses durch Beschluss.

## **§ 13 Sonstige Regelungen**

- (1) Für den Verein gelten die tariflichen Vorschriften des öffentlichen Dienstes.
- (2) Der Verein ist Mitglied beim kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg, bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, sowie beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (hinsichtlich Beihilfegewährung) mit der Maßgabe, dass die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins gegenüber der ZVK und dem KVBW ergebenden Verpflichtungen übernimmt.

## **§ 14 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der entfallenen Bestimmungen am nächsten kommt.

Stand: 06.03.2024